

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz

Aktenzeichen: KAG Mainz M 12/13 Lb

A N E R K E N N T N I S U R T E I L

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV bei der katholischen Kirchengemeinde Klägerin,
2. Katholische Kirchengemeinde, Beklagte,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch Alleinentscheidung des Vorsitzenden S. am 28.11.2013 ohne mündliche Verhandlung entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte durch die Umwandlung des befristeten Arbeitsverhältnisses von Frau A.S. ab dem 01.08.2013 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ohne vorherige Beteiligung der Klägerin deren Zustimmungsrecht gem. § 34 MAVO verletzt hat.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte durch die Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses von Frau L.S. für die Zeit vom 01.08.2013 bis zum 21.10.2013 ohne vorherige Beteiligung der Klägerin deren Zustimmungsrecht gem. § 34 MAVO verletzt hat.
3. Die Auslagen der Klägerin für das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht sind vom Beklagten zu tragen.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Das Anerkenntnisurteil im Sinne von § 307 ZPO gibt es gem. § 34 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 KAGO auch im Verfahren vor dem kirchlichen Arbeitsgericht. Der Vorsitzende kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.

Der Beklagte hat vorliegend das Rechtsbegehren der Klägerin mit Schriftsatz vom 07.11.2013 inhaltlich anerkannt, so dass auf Antrag der Klägerin das vorliegende Urteil zu ergehen hatte.

Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass der Hauptantrag der Klägerin in der Sache gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 MAVO Limburg begründet war. Vor den beiden im Tenor dieses Urteil genannten Personalmaßnahmen hat die Beklagte die Zustimmung der Klägerin nicht entsprechend § 33 Abs. 1 MAVO Limburg eingeholt, sondern erst nachträglich nach Erhalt der Klageschrift des vorliegenden Verfahrens. Dass die MAV nachträglich den Personalmaßnahmen nicht widersprochen hat, heilt nicht rückwirkend die vorherigen Verstöße.

Die Entscheidung über Tragung der Auslagen beruht auf § 12 Abs. 1 KAGO i. V. mit § 17 Abs. 1 MAVO Limburg.

Die Revision konnte angesichts der Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zugelassen werden. Ein Rechtsmittel ist damit gegen diese Entscheidung nicht gegeben (§ 7 Abs. 4 Satz 2 KAGO).

Auf die Möglichkeit den Rechtsbehelf der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 48 KAGO) einzulegen wird hingewiesen.

Gez. S.